

1. Haftung

- a. Unsere Haftung beschränkt sich, aus welchem Grund auch immer, auf unmittelbare Sachschäden. Auf jeden Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den Zahlungsbetrag, den unsere Firma für das/die Produkt(e) erhalten hat, für das/die wir haften würden. Ausgenommen von dieser Haftungsgrenze sind Personenschäden und grobe Fahrlässigkeit.
- b. Entschädigungen für reine Vermögensschäden oder mittelbare Schäden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, entgangene Gewinne, Betriebsverluste, Produktionsausfälle, Verdienstaufschüsse, Ansprüche Dritter usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, sofern das anwendbare Recht dies zulässt, den Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungspflicht einschließlich Sachmängelhaftung und Produkthaftung.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Firma gegen direkte und indirekte Ansprüche Dritter oder seiner eigenen Versicherer zu gewährleisten und schadlos zu halten, die in Verbindung mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen stehen, die sich aus diesem Angebot oder jeder resultierenden Auftrag ergeben, und die gegen die Bedingungen und die Haftungsbeschränkung dieser Klausel verstoßen.
- e. Unsere Firma haftet nicht für Informationen, die vom Kunden erteilt wurden und die sich unrichtig herausstellen oder durch ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten geschützt sind. Der Kunde bleibt für das von ihm angestrebte industrielle Ergebnis, und für jede Auslassung in den erteilten Informationen verantwortlich.
- f. Der Kunde sichert unsere Firma gegen Regresse Dritter in Verbindung mit der Verwendung der vom Kunden weitergeleiteten Daten und Zeichnungen ab.
- g. Der Kunde haftet für den Einsatz der Produkte unter üblichen und vorhersehbaren Nutzungsbedingungen, wobei er sich an die am Einsatzort geltende Gesetzgebung zu Sicherheit und Umwelt, an die Regeln seines Berufsstandes und an die eventuellen Empfehlungen unserer Firma hält.
- h. Wenn der Kunde bei unserem Unternehmen eine Montagedienstleistung für die Produkte von Zubehörteilen bestellt, die dem Kunden gehören, bleibt dieser für die Konformität dieses Zubehörs verantwortlich. Unser Unternehmen führt eine Überprüfung der Montierbarkeit des Zubehörs auf den Produkten bei deren Empfang auf unserer Baustelle durch, vorausgesetzt, dass der Kunde spätestens 15 Werktage vor dem Empfang des besagten Zubehörs die Vollständigkeit der für diese Überprüfung erforderlichen Zeichnungen und technischen Unterlagen vorgelegt hat. Unser Unternehmen haftet in keinem Fall für Mängel am Zubehör, insbesondere nicht für Qualität und Abmessungen, wobei sich seine Haftung auf die Prüfung der Eignung des Zubehörs beschränkt.

2. Verpflichtungen des Kunden

- a. Der Kunde verpflichtet sich zur aktiv, regelmäßig und loyal mit unserem Unternehmen in allen die Produkte betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde insbesondere zu :
- b. Rechtzeitig alle Informationen, Anweisungen und besonderen Merkmale zu liefern, die für die Lieferung der Produkte erforderlich sind oder sich auf die spezifischen Bedürfnisse des Kunden beziehen; Unser Unternehmen so schnell wie möglich über alle Schwierigkeiten zu informieren, die die Lieferung der Produkte beeinträchtigen könnten.

3. Gewährleistung

- a. Die Konformität unserer Produkte mit den Spezifikationen und Zeichnungen wird während sechs (6) Monaten ab dem Tag der Installation der Produkte gewährleistet, mit der Einschränkung, dass die Gewährleistungsfrist insgesamt maximal zwölf (12) Monate beträgt, nachdem die Produkte gemäß den vereinbarten Incoterms zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden (es gilt das Datum des Transportdokuments).
- b. Die vertragliche Gewährleistungspflicht endet automatisch:
 - i) Bei Schäden infolge mangelhafter oder fehlender Wartung, fehlender Inspektion oder falscher Installation durch den Kunden oder einen Dritten, und generell bei allen Handhabungen entstehen, die sich nicht an die vertraglichen Spezifikationen oder an die üblichen Gepflogenheiten des Berufsstands halten.
 - ii) Bei Schäden, die sich ganz oder teilweise durch übliche Abnutzung des Produkts und durch Wertminderungen oder unvorhergesehene Ereignisse ergeben, die dem Kunden oder einem Dritten zuzuschreiben sind.
 - iii) Bei offensichtlichen Mängeln, die der Kunde bei Lieferung des Produkts nicht ausdrücklich beanstandet hat.
 - iv) Bei Schäden infolge von Teilen, die vom Kunden geliefert wurden und auf Wunsch des Kunden im Produkt integriert wurden.
 - v) Falls der Kunde oder ein Dritter sich an den Produkten zu schaffen macht oder Änderungen daran vornimmt.
 - vi) Bei höherer Gewalt.
 - vii) Bei Nichtzahlung, selbst bei teilweiser Nichtzahlung.
- c. Sollte die Montageüberwachung direkt bei dem Kunden oder bei Dritten durchgeführt werden, soll der Kunde sämtliche Einrichtungsberichte uns innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme übermitteln. Sollte der Kunde diese Pflicht verletzen, entfällt die Gewährleistung. Der Einrichtungsbericht wird nur zu Dokumentationszwecken aufbewahrt. Unsere Firma ist aufgrund der Zusendung dieser Berichte nicht zur Beratung verpflichtet.
- d. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Erreichung der Montagetoleranzen, unabhängig davon, ob diese direkt vom Kunden bereitgestellt oder von unserer Firma übermittelt werden, muss der Kunde unsere Firma unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Auftreten des Problems, informieren. Sollte der Kunde diese Pflicht verletzen, entfällt die Gewährleistung.

 ECMD GmbH A Groupe CIF Company	Sonderbedingungen Handel Deutsch	A 7.2-11 Rev. 05 / 11.24 Seite 2 von 5
--	--	--

- e. Die Gewährleistung endet, falls der Kunde eine Begutachtung am oder außerhalb des Standorts, die erforderlich ist, um die Ursache eines Mängelanspruchs des Kunden festzustellen, unmöglich macht oder erschwert.
- f. Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde unserer Firma unverzüglich schriftlich alle Produktmängel melden, alle Nachweise hinsichtlich der Gegebenheit dieser Mängel vorlegen und alle von unserer Firma verlangten Informationen und Dokumente weiterleiten. Der Kunde muss die Feststellung der Mängel durch unsere Gesellschaft ermöglichen, damit wir den Mängeln beseitigen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung unserer Firma darf der Kunde die Reparaturen nicht selbst ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen.
- g. Sollte die Ursache der Störung der Produkte nicht innerhalb einer für den Kunden angemessenen Frist festgestellt werden, kann der Kunde die Reparatur des Produktes oder die Herstellung von einem Ersatzprodukte bestellen, nachdem er einen neuen Auftrag an unsere Gesellschaft überträgt. Die Kosten dieser neuen Bestellung gehen zu Lasten der einen oder der anderen Partei, je nach dem Ergebnis des durchgeführten Gutachtens.
- h. Nach Eingang des Kundenanspruchs muss unsere Firma die Mängel auf eigene Kosten und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt beheben (die Reisekosten zum Standort und der Zeitaufwand für die Vorbereitungsarbeiten sind nicht gedeckt). Damit unsere Firma ihren Verpflichtungen nachkommen kann, behält sie sich die Wahlmöglichkeit vor, das Produkt zu reparieren, ein neues Produkt zu liefern oder die vom Kunden gezahlten Beträge ganz oder teilweise zu erstatten.
- i. Vorbehaltlich einer ausdrücklich gegenteiligen Vereinbarung hat der Kunde bei einer Reparatur lediglich Anspruch auf eine Gewährleistung für die einwandfreien Ausführung der Reparatur.
- j. Müssen die Reparaturen aufgrund der Beschaffenheit des Produkts außerhalb unserer Räumlichkeiten ausgeführt werden, übernimmt unsere Firma die Arbeitskosten für diese Reparatur, wobei Kosten für Standortbesichtigungen, Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten oder für die Demontage und erneute Montage, die aufgrund der Nutzungsbedingungen oder des Produkteinsatzes erforderlich sind, sowie alle nicht in der Originallieferung enthaltenen Elemente ausgeschlossen sind.
- k. Die Kosten für die Rücksendung des reparierten oder ersetzten Produkts gehen zu Lasten des Kunden.

4. Gefahren- und Eigentumsübergang

- a. Die Incoterms (Ausgabe ICC 2020), für die die Parteien sich in der Bestellung entschieden haben, legen den Gefahrenübergang fest. Wurde keine Wahl getroffen, lauten die Incoterms (Ausgabe ICC 2020) EXW unverpackt an unserem Firmenstandort.
- b. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die unserer Firma nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr, ohne Vorankündigung, vom Tage der Meldung der Abnahme - bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über. In einem solchen Fall, ist der Kunden verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten zu versichern. Nach 15 Tagen nach erfolgloser Meldung der Bereitschaft, behält sich unsere Firma auch das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten Bestellung zu verlangen.
- c. Selbst nach dem Gefahrenübergang bleibt unsere Firma bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin des Produkts und der Liefergegenstände. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, verpflichtet sich der Kunde, ungeachtet des Weiterverkaufs des Produkts, dessen Integration oder deren Verarbeitung, die Rechte unserer Firma am Produkt, insbesondere unsere Anspruchsrecht auf diese, zu wahren und sicherzustellen.

5. Lieferungszeit

Die Lieferfrist für das Produkt beginnt, nachdem unsere Firma die Bestellung angenommen hat und der Kunde die erste Anzahlung geleistet hat. Kundenverzögerungen bei der Bereitstellung von Zeichnungen oder Informationen aller Art oder Zahlungsverzüge setzen die Herstellung der Produkte aus, so dass der Liefertermin mindestens dementsprechend.

6. Vertragsstrafe für Verspätung

- a. Im Falle von Verspätung für welche unsere Gesellschaft allein verantwortlich ist, und nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferer nach Eintritt des Verzuges gesetzten Nachfrist von 5 Tagen zur Vertragserfüllung, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung von eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Betrags (ohne MwSt.) der Produkte in Verspätung pro volle Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2,5% des Betrags der Produkte in Verspätung (ohne MwSt.) begrenzt.
- b. Die Vertragsstrafe ist ein maximaler und pauschaler Schadenersatz für Verspätung und alle Folgen. Im Falle von Verspätung ist diese Vertragsstrafe fällig, ausgenommen von allen anderen Ansprüchen für Ersatz wegen Verspätung, aus dem der Kunde verzichtet.

7. Zahlung

- a. Mit Ausnahme von Anzahlungen, die nach Erhalt der Rechnung zu leisten sind, sind die von unserer Firmaausgestellten Rechnungen nach 45 Tagen zum Monatsende, dem Rechnungsdatum, zahlbar.
- b. Jeder Zahlungsverzug zieht automatisch ohne vorherige Mahnung Verzugsstrafen in Höhe von 10 Punkten des EZB-Zinssatzes nach sich. Für jede verspätete Zahlung wird einer Pauschalentschädigung von 40 EUR für Beitreibungskosten erhoben, ohne dass diese Pauschale eine Aufforderung zur Zahlung der tatsächlich entstandenen Kosten ausschließt, sollten diese höher ausfallen.
- c. Unsere Firma behält sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere eine Vorauszahlung zu verlangen, bei Nichtzahlung eines fälligen Zahlungstermins, einschließlich aller anderen Bestellungen, oder im Falle

	Sonderbedingungen Handel Deutsch	A 7.2-11 Rev. 05 / 11.24 Seite 3 von 5
--	---	---

einer Verschlechterung der Deckung des Kreditversicherers oder der Eröffnung einer Schutz- oder Kollektivmaßnahmen zugunsten des Kunden, wenn das anwendbare Recht dies zulässt.

8. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die dem Kunden als Teil unserer Angebote erteilt werden, sind vertraulich. Falls der Kunde nach unserem Angebot bestellt, sind alle Informationen, Daten, Zeichnungen oder Know-how aller Art, insbesondere gewerbliche, technische und geschäftliche Informationen, die unsere Firma dem Kunden zur Verfügung stellt und von denen er, selbst rein zufällig, während der Geschäftsbeziehung im Hinblick auf die Bestellung in Kenntnis gelangt, ebenfalls vertraulich zu behandeln, ungeachtet dessen, ob diese Übermittlung mündlich, schriftlich oder anderweitig erfolgt und ungeachtet dessen, wie diese Informationen gespeichert sind (was Papierträger, Magnetmedien und elektronische Hilfsmittel mit einschließt, jedoch nicht darauf beschränkt ist). In dieser Hinsicht darf der Kunde nur für die Prüfung unserer Angebote oder für die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich einer potentiellen bei unserer Firma aufgegebenen Bestellung von diesen Informationen Gebrauch machen, und er darf die Nutzung dieser Informationen nur zu diesen Zwecken genehmigen. Der Kunde muss beim Schutz der Informationen das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, dass er für seine eigenen vertraulichen Informationen walten lässt. Der Kunde darf die Informationen mit keinerlei Vervielfältigungs- oder Weitergabemitteln kopieren oder vervielfältigen, es sei denn, dies ist für die Prüfung unserer Angebote oder für die Erfüllung seiner Verpflichtung hinsichtlich einer potentiellen bei unserer Firma aufgegebenen Bestellung unbedingt erforderlich. Unsere Firma kann auf Erstaufforderung die Vernichtung der Dokumente, die Vertrauliche Informationen enthalten, und den Nachweis über diese Vernichtung verlangen. Die Verpflichtungen in der vorliegenden Klausel « Vertraulichkeit » treten in Kraft, wenn das aktuelle Dokument von unserer Firma versandt wird, und nachdem die Parteien die Beziehung beendet haben, bleiben sie für die Dauer von zehn (10) Jahren weiterhin wirksam.

9. Geistiges Eigentum

- a. Unsere Firma behält das Alleineigentumsrecht an alle unseren Studien, Know-how, Software, Forschungen, Patenten, Elementen und alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, unter Ausschluss der Dokumente, die für die Nutzung der Produkte (« Liefergegenstände ») benötigt werden, für die der Kunde ein auf die Nutzung und Wartung unserer Produkte beschränktes Nutzungsrecht sowie das materiell-rechtliche Eigentum erhält. Insbesondere bleiben die Studien und das Know-how unserer Firma, selbst wenn sie auf Grundlage der Spezifikationen realisiert wurden und den Gebrauchswert der Produkte steigern, unser Alleineigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weitergegeben, verwendet oder vervielfältigt werden.
- b. Diese Dokumente dürfen vom Kunden nur im Rahmen dieses Vertrags verwendet und nicht an Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung übermittelt werden.
- c. Der Kunde darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung die Modelle, Stoffe und sonstigen Materialien und die Waren insgesamt, insbesondere im Hinblick auf ihre Zusammensetzung, Herstellung oder Gestaltung, nicht zerlegen, Ergebnisse daraus gewinnen, Rückschlüsse ziehen oder chemisch, durch Beobachtung, Begutachtung oder Prüfung oder in sonstiger Weise analysieren (Reverse Engineering).

10. Giessereimodelle (nur für Gießerei von «Groupe C.I.F. »)

- a. Wenn ihr Verkauf ausdrücklich in dem Angebot geplant ist und mit Ausnahme von Einwegmodelle, sind die Modelle nach Erfüllung der Bestellung bei uns gelagert. Die werden auf Anfordern des Kunden oder unseres Anforderns zurückgegeben, in den Verschleißzustand und Alterung in dem diese zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehen.
- b. Dennoch kann der Kunde nur von diesen Modellen Besitz ergreifen, nachdem er jegliche fällige Rechnungen, aus welchen Grund auch immer, einschließlich Werte von Patente und Knowhow, so wie unbezahlte Rechnungen für bestellte Produkte , Lagerkosten....
- c. Die Modelle sind kostenfrei während ihrer Lebensdauer gelagert. Diese Lebensdauer ist in dem technischen Detail des Angebotes angegeben. Mangels ausdrücklicher Erwähnung in dem Angebot sind den Modellen drei (3) Jahren ab der letzten Herstellung von Produkten mit diesem Modell gelagert.
- d. Nach Ablauf dieser Frist soll der Kunde von dem Modell Besitz ergreifen, vorbehaltlich von dem oben genannten Zurückbehaltungsrecht. Der Kunde kann auch mit unserer Firma die Grundsätze und Modalitäten einer Verlängerung der Lagerung vereinbaren. Andernfalls ist unsere Gesellschaft nach einer erfolglosen drei (3) Monaten Mahnung nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt, den Modellen zu Kosten des Kunden- in Höhe von 150€ pro Tonne- zu vernichten, oder Betreuungskosten in Höhe von mindestens 100€/m2 den Kunden zu berechnen, oder die Modelle zu Kosten des Kunden zurückzuliefern.
- e. Unsere Gesellschaft übernimmt auf keinem Fall das Verlustrisiko der Modelle. Es obliegt also dem Kunden, der die ganze Verantwortung für die Modelle trägt und diese für das Risiko auf Beschädigung und Vernichtung versichern soll. Der Kunde verzichtet auf alle Forderungen gegen unsere Gesellschaft wegen dieses Risikos.

11. Änderungen, Aussetzung, Kündigung

- a. Jede Änderung der Bestellung durch den Kunden, sofern diese Änderung je nach dem Beförderungszustand der Herstellung entsprechend realisierbar ist, benötigt zuerst eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Folgen einer solcher Änderung, besonders im Rahmen des Preises und Lieferzeiten.

 ECMD GmbH A Groupe Cif Company	Sonderbedingungen Handel Deutsch	A 7.2-11 Rev. 05 / 11.24 Seite 4 von 5
--	--	--

- b. Vorbehaltlich einer Frist, spätestens 15 Tage vorher, darf der Kunde die Erfüllung der Bestellung für eine bestimmte Periode aussetzen oder diese ganz oder teilweise kündigen.
- c. Während des Zeitraums der Aussetzung, trägt der Kunde das Risiko für die Produkte. Er soll innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Aussetzung für die bei unserer Gesellschaft entstandenen direkt Kosten bezahlen. Darüber hinaus wird eine Entschädigung in Höhe von 1,5% des Gesamtbetrages der Bestellung pro Aussetzungswoche in Rechnung gestellt und monatlich vom Kunden bezahlt. Der Liefertermin wird während der Aussetzungsperiode um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer der Aussetzung entspricht.
- d. Sollte der Kunde die Bestellung kündigen, aus einem anderen Grund als die Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung bei unserer Firma, muss er alle entstandenen direkten Kosten unserer Gesellschaft tragen. Außerdem zahlt der Kunde unserer Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtbetrages der Bestellung.

12. Auslegung

Bei Widersprüchen oder Zweifeln bezüglich der Auslegung zwischen den Dokumenten, die Teil des Vertrags sind, haben die in den aktuellen Sonderbedingungen festgelegten Konditionen und unsere allgemeinen Bedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Kunden.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- a. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die aktuellen Sonderbedingungen und die damit verbundenen Bestellungen werden vom deutschen Recht geregelt. Die Wahl eines anderen anwendbaren Rechts zwischen den Parteien stellt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieses Angebots nicht in Frage.
- b. Alle Streitigkeiten infolge oder in Verbindung mit der Existenz, Auslegung oder Erfüllung dieser Sonderbedingungen und aller damit verbundenen Verträge/Bestellungen, sollte der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien scheitern, sind gemäß den ICC-Mediations-Regeln beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediations-Regeln beigelegt, werden dann diese Streitigkeiten ausschließlich das Handelsgericht am Ort der Hauptniederlassung unserer Firma zuständig, und zwar ungeachtet einer Kläger- oder Beklagtenmehrheit, selbst bei Eilverfahren, rechtserhaltenden Verfahren, abgekürzten Verfahren, Vorverfahren, Verfahren auf Antrag oder Verfahren, bei denen Dritte eingeführt sind.

14. Vertragsbedingungen

Unsere Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestellung des Kunden abzulehnen:

- Im Falle einer Weigerung unseres Kreditversicherers, den Bestellwert des Kunden zu decken;
- Im Falle von Risiken im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit des Kunden;
- Im Falle von nationalen, europäischen oder allgemein internationalen Sanktionen, die sich auf den Kunden selbst, einen seiner Aktionäre oder Manager, oder das Land, in dem er ansässig ist, oder auf die von diesem Angebot betroffenen Waren beziehen.
- Im Falle der Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen Zollbehörden.

15. Compliance

- a. Der Kunde stellt sicher, dass die Märkte, die Endkunden und/oder die Endnutzung des Produkts, für die der Kunde unser Unternehmen in Anspruch genommen hat, keinen Sanktionen unterliegen, insbesondere keinen nationalen, europäischen, internationalen (UN), amerikanischen (OFAC) oder anderen anwendbaren Sanktionen.
- b. Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Regeln und Gepflogenheiten in Bezug auf den Handel und insbesondere, aber nicht beschränkt, für das Fehlen korrupter Praktiken zur Erlangung der genannten Aufträge.
- c. Jede Vertragspartei ist für die Erhalt und den Schutz der von der anderen Vertragspartei übermittelten personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Vertragspartei, die nationalen und internationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung – Nr. 2016/679 (die „DGSVO“) des Europäischen Parlaments, einzuhalten und zu beachten.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Angebots oder eines damit verbundenen Auftrags gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (im Folgenden „Ziel“) fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- e. Der Kunde verpflichtet sich zu :
- f. - sicherzustellen, dass das Ziel nicht durch Dritte gefährdet wird, die in der Handelskette nachgeschaltet sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Händler ;
- g. - ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um jegliches Verhalten von Dritten, die der Handelskette nachgelagert sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Vertriebshändler, zu erkennen, das gegen das Ziel verstößt ;
- h. - uns unverzüglich über alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Artikels informieren, einschließlich aller Aktivitäten von Dritten, die den Zweck gefährden könnten ;

 FCMD GmbH A Groupe Cif Company	Sonderbedingungen Handel Deutsch	A 7.2-11 Rev. 05 / 11.24 Seite 5 von 5
--	---	--

- i. - unserem Unternehmen Informationen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen auf erste Anfrage unseres Unternehmens zur Verfügung stellen.
- j. c. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung dieses Vertrags und der damit verbundenen Bestellung und/oder (ii) die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtvertragswertes

16. Härteregelungsklausel

Dieses Angebot ist während mehreren globalen Krisen mit den verschiedenen daraus resultierenden Sanktionen, die in der Folge zu Preisinstabilität und Rohstoffknappheit führen, unterbreitet. Unsere Firma ist nicht in der Lage, die Entwicklung der Krisen, die in der Zukunft möglicherweise getroffenen staatlichen, europäischen oder internationalen Entscheidungen sowie die Auswirkungen, die die Krisen auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen haben könnte, vorherzusagen. Daher können sich die in unserem Angebot genannten Lieferzeit und Preise und die sich daraus ergebende Bestellung ändern, insbesondere aufgrund des gestörten Betriebsablaufes unserer Anlagen oder aufgrund von Lieferproblemen. Unter solchen Umständen haftet unsere Gesellschaft nicht für die Nichteinhaltung der ursprünglich vereinbarten Frist oder für eine Erhöhung unserer Preise. Unsere Gesellschaft verpflichtet sich, den Kunden so schnell wie möglich über mögliche Auswirkungen auf unsere Lieferzeiten oder Preise zu informieren. Im Allgemeinen, für den Fall einer Störung der Vertragsbedingungen, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben zu verhandeln, um eine Einigung einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, über eine mögliche Änderung der Lieferzeit und/oder des Preises zu erzielen.